

Wahlbekanntmachung

Am 27. September 2020 findet in der Stadt Marienmünster die

Stichwahl des Bürgermeisters

statt. Die Wahlen dauern von **8 bis 18.00 Uhr**.

Bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Marienmünster am 13.09.2020 hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nach Feststellung des Wahlausschusses der Stadt Marienmünster am 15.09.2020 findet deshalb eine Stichwahl am 27.09.2020 statt, an der folgende beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen teilnehmen:

- Kai Elmar Schöttler,
Kommunalbeamter, Dipl.-Finanzwirt (FH), Marienmünster, CDU
- Josef Suermann,
Kommunalbeamter, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Höxter, Einzelbewerber

Die Stadt Marienmünster ist in 10 allgemeine Wahlbezirke und 18 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.	Wahlraum
01 Altenbergen	010 Altenbergen	Dorfgemeinschaftshaus
02 Bredenborn I	020 Bredenborn I	Turnhalle (Vorraum)
03 Bredenborn II	030 Bredenborn II	Jugendraum der Schützenhalle
04 Bredenborn III	040 Bredenborn III	Feuerwehrgerätehaus
05 Kollerbeck I, Münsterbrock, Born	051 Kollerbeck I 052 Born 053 Münsterbrock	Feuerwehrgerätehaus Dorfgemeinschaftshaus Feuerwehrgerätehaus
06 Kollerbeck II, Papenhöfen	061 Kollerbeck II 062 Papenhöfen	Kindergarten Dorfgemeinschaftshaus
07 Löwendorf, Hohehaus, Bremerberg	071 Bremerberg 072 Hohehaus 073 Löwendorf	Feuerwehrgerätehaus (neu) Feuerwehrgerätehaus Dorfgemeinschaftshaus
08 Vörden I, Großen u. Kleinenbreden	081 Vörden I 082 Großenbreden 083 Kleinenbreden	Grundschule Dorfgemeinschaftshaus Haus-Nr. 5 (Krawinkel)
09 Vörden II, Eilversen	091 Vörden II 092 Eilversen	Haus des Gastes Gaststätte Behr
10 Vörden III	100 Vörden III	Grundschule

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster, zusammen.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Sollte die Wahlbenachrichtigung bei der Hauptwahl eingezogen worden sein, ist die Vorlage eines gültigen Ausweises ausreichend.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl nur eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Bürgermeisters gekennzeichnet werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Wahlberechtigte, die im Zuge der Hauptwahl bereits die Briefwahlunterlagen für die Stichwahl beantragt haben, müssen keinen neuen Antrag stellen. Die Briefwahlunterlagen werden in diesem Fall ohne weitere Mitwirkung des Wahlberechtigten verschickt.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Wahlumschlag - und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt,

die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Mariemünster, 16.09.2020

gez.

Robert Klocke
Bürgermeister als Wahlleiter